



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Feststellung der Jahresrechnung 2017

a) SACHVERHALT

Gemäß § 95 GemO hat die Verwaltung die Jahresrechnung 2017 aufgestellt und legt sie nunmehr dem Gemeinderat zur Feststellung vor. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen und Wasserversorgung wurden im Jahr 2017 folgende Jahresergebnisse erzielt:

Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung ist ein Defizit von 47.825,08 Euro zu verzeichnen. Dieses Defizit ist mit Überschüssen aus Vorjahren zu verrechnen.


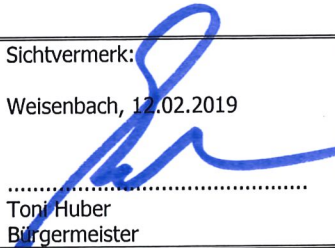
Bestattungswesen

Beim Bestattungswesen ist ein Defizit von 37.983,40 Euro zu verzeichnen.

Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung ist ein Defizit von 59.184,36 Euro zu verzeichnen. Dieses Defizit bei der Wasserversorgung ist bei der Gebührenkalkulation für das nächste Jahr zu berücksichtigen, soweit dies steuerrechtlich möglich ist.

Grundsätzlich können nach § 9 Abs. 2 KAG bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aufgestellt : Weisenbach, 12.02.2019  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 12.02.2019  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2017, wie folgt, fest:

Abschlusssummen der Haushaltsrechnung 2017
(Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben):

Verwaltungshaushalt	6.480.701,68 Euro
Vermögenshaushalt	1.495.765,18 Euro
Haushaltsvolumen	7.976.466,86 Euro
Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge:	2.146.257,35 Euro
Gesamtvolumen	<u>10.122.724,21 Euro</u>

2. Das im Jahr 2017 im Bereich der Abwasserbeseitigung entstandene Defizit von 47.825,08 Euro ist mit Überschüssen aus Vorjahren zu verrechnen.

Das im Jahr 2017 im Bereich des Bestattungswesens entstandene Defizit von 37.983,40 Euro ist bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Das im Jahr 2017 im Bereich der Wasserversorgung entstandene Defizit von 59.184,36 Euro ist bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, soweit dies steuerrechtlich möglich ist.